

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2

Ausgegeben Danzig, den 31. Januar

1921

2 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. die Elektrizitätswirtschaft im Gebiet der
Freien Stadt Danzig.
Vom 21. Januar 1921.

§ 1.

Die Verwaltung der Freien Stadt Danzig ist mit Zustimmung des Volkstages befugt:

1. das Eigentum oder das Recht zur Ausnutzung von Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung elektrischer Arbeit, welche im Eigentum privater Unternehmer stehen und nicht ausschließlich oder nicht ganz überwiegend zur Erzeugung oder Fortleitung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe dienen,
2. privaten Unternehmern zustehende Rechte zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit einschließlich des Eigentums an den in Ausübung dieser Rechte errichteten Anlagen und des Rechts auf Benutzung technischer Vorarbeiten gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Zu den Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit im Sinne des Abs. 1 Ziffer 1 gehören alle Anlagen und Einrichtungen, welche mit dem Kraftwerk eine wirtschaftliche Einheit bilden, insoweit sie zum Betrieb des Kraftwerks notwendig sind. Die bisherigen Eigentümer können verlangen, daß darüber hinaus solche Anlagen und Einrichtungen mit übernommen werden, die bei einer Abtrennung für sie nicht mehr mit Vorteil benutzt werden könnten. Infolge der Inanspruchnahme des Rechts zur Ausnutzung können sie den Erwerb der Anlage verlangen, sofern andernfalls eine unbillige Schädigung für sie eintreten würde.

Verleihungen von Wassernutzungsrechten gemäß § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes können an Private nur mit Genehmigung der Verwaltung der Freien Stadt Danzig erteilt werden. Ob und inwieweit das geplante Unternehmen Bedeutung für das öffentliche Wohl hat, (§ 41, 61 des W.-G.) richtet sich nach den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Freien Stadt.

Der Bau von Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit oder von Anlagen zu deren Fortleitung ist nur mit Genehmigung der Verwaltung der

Freien Stadt Danzig zulässig. Diese kann ver sagt werden, wenn die Verwertung der Wasserkräfte oder die Fortleitung der elektrischen Arbeit in die staatliche Elektrizitätswirtschaft einbezogen werden soll.

§ 2

Nach dem 1. Juli 1919 getroffene Verfügungen oder angeschlossene Rechtsschäfte, durch die das Uebernahmerecht der Freien Stadt aufgehoben oder in seinem Umfang beschränkt oder wirtschaftlich beeinträchtigt wird, sind der Freien Stadt gegenüber unwirksam

§ 3.

Bei Uebernahme der in § 1 genannten Anlagen und Rechte gehen die auf sie bezüglichen Rechte und Pflichten der bisherigen Eigentümer und Berechtigten gegenüber Dritten auf die Freie Stadt über.

Ueber die Anlagen und Rechte abgeschlossene Betriebs- und Pachtverträge endigen mit der Uebernahme der Anlagen und Rechte. Die Freie Stadt hat die bisherigen Unternehmer und Pächter angemessen zu entschädigen.

§ 4.

Wählt der Unternehmer Entschädigung nach dem Ertragswert, so bleiben die erst nach Ablauf der maßgebenden drei Geschäftsjahre in Betrieb genommenen Teile der Anlage bei Bemessung der Entschädigung außer Betracht. Im Falle des § 5 werden die Besitzungskosten abzüglich angemessener Abschreibungen vergütet.

Die Entschädigung für die Uebernahme von auf Grund staatlicher Verleihung erworbenen Rechten zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) besteht in dem Erlöse der Aufwendungen, die dem bisherigen Berechtigten in Bezug auf die zu übergebenden Rechte erwachsen sind.

Die Entschädigung für die Aufhebung eines Betriebs- oder Pachtvertrages gemäß § 3 Abs. 2 besteht in dem Erlöse eines dem bisherigen Unternehmer oder Pächter durch die Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens. Entgangener Gewinn für eine über ein Jahr nach Aufhebung des Pachtvertrages hinausgehende Zeit wird nicht entschädigt.

Umstände des Einzelfalles sind bei Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen, soweit sonst unbillige Härten eintreten würden.

Die Freie Stadt kann verlangen, daß Anlagen zur Herstellung elektrischer Arbeit und Elektrizitätswerke, auch wenn sie nicht unter § 1 fallen, in Gesellschaften, in denen er beteiligt ist, eingebracht werden, wenn der Zustand der Gemeinwirtschaft nicht durch Ausschluß elektrischer Arbeit genügt werden kann.

Hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden oder in Ausführung begriffenen sowie der künftig errichteten staatlichen und kommunalen Anlagen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art können die Gemeinden und Gemeindeverbände dasselbe Verlangen stellen.

Die bisherigen Eigentümer der einzubringenden Anlagen sind unter Berücksichtigung des Wertes der Anlage an der Gesellschaft angemessen zu beteiligen.

Die bisherigen Eigentümer können statt dessen die Uebernahme der Anlagen durch die Gesellschaft gegen angemessene Entschädigung gemäß § 4 verlangen.

Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände beteiligt sind, sind deren finanzielle und wirtschaftliche Interessen voll zu wahren.

§ 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

Kommt eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Uebernahme und die Einbringung der in den §§ 1 und 5 bezeichneten Anlagen und Rechte zustande, so erfolgt die Uebernahme und Einbringung auf Grund dieser vertraglichen Vereinbarung.

Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande, so wird in einem Schiedsverfahren festgesetzt, unter welchen Bedingungen die Uebernahme und Einbringung zu erfolgen hat.

§ 7.

In dem Schiedsverfahren entscheidet ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern. Je eines derselben wird von dem Beteiligten und dem Chef der Verwaltung der Freien Stadt bezeichnet. Obmann ist der Vorsitzende des Obergerichts oder der von ihm zu benennende Stellvertreter.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Höhe der Entschädigung (§ 4) oder Beteiligung (§ 5) ist Beschwerde an ein von dem Obergericht zu bildendes Oberschiedsgericht zulässig.

Die Entscheidungen im Schiedsverfahren erfolgen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nach vorheriger Anhörung der Parteien und im Rahmen der Anträge der Parteien. Sie werden den Parteien zugestellt.

§ 8.

Mit Zustellung des Schiedsspruchs (§ 7 Abs. 1) an die Beteiligten gehen das Eigentum an den Anlagen und die Rechte gemäß dieser Entscheidung auf die Freie Stadt oder die Gesellschaft (§ 5) über.

§ 9.

Die Elektrizitätsbehörde der Freien Stadt ist berechtigt, jederzeit Auskunft über alle Umstände, rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Art zu verlangen, welche sich auf Anlagen und Rechte der in §§ 1 und 5 genannten Art beziehen.

Zur Auskunft verpflichtet sind die Eigentümer, Betriebsunternehmer und Pächter der in §§ 1 und 5 genannten Anlagen und die Inhaber der in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Rechte, sowie Personen, die an Gesellschaften beteiligt sind, welchen solche Anlagen oder Rechte gehören oder welche den Betrieb solcher Anlagen führen.

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfragen bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Die zuständige Stelle (Abs. 1) und die von ihr Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen, über welche Auskunft verlangt wird.

§ 10.

Die Freie Stadt kann aus Gründen des öffentlichen Wohles das Recht zur Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum gegen vollständige Entschädigung für ein Unternehmen verleihen, das zur Erzeugung, Fortleitung und Verteilung elektrischer Arbeit bestimmt ist, und an dem die Freie Stadt auf Grund dieses Gesetzes beteiligt ist oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beteiligt war.

Die Verleihung wird von der Verwaltung der Freien Stadt ausgesprochen.

Bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes gelten für die Durchführung der Enteignung die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 9 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich der Vorschrift in § 9 zuwider die Einsicht in die Geschäftspapiere oder Geschäftsbücher oder Besichtigungen der Betriebseinrichtungen und Räume verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.

Die in den von der Freien Stadt erworbenen oder auf ihr Verlangen in Gesellschaften eingebrachten Anlagen und in den zugehörigen Verwaltungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten werden zu den Bedingungen der bestehenden oder mit den zuständigen Berufsorganisationen abzuschließenden Tarifverträgen übernommen.

Die mehr als ein Jahr bei einer auf Grund dieses Gesetzes durch die Freie Stadt übernommenen

oder auf ihr Verlangen gemäß § 5 in eine Gesellschaft eingebrachte Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung beschäftigt gewesenen Arbeiter und Angestellten, die nachgewiesenermaßen infolge dieser Verordnung innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Uebernahme oder Einbringung der betreffenden Anlage entweder vorübergehend oder dauernd arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen durch diese Verordnung notwendig gewordenen Berufswechsel oder Einschränkung des Betriebes geschädigt werden, erhalten Entschädigung bis zu einem Jahre aus der Kasse der Freien Stadt Danzig.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen, erläßt der Staatsrat oder der Senat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit dem entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

§ 13.

Die infolge dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtsakte sind frei von öffentlichen Abgaben.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 21. Januar 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

S a h m. Dr. Z i e h m.

3 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. die Errichtung einer Elektrizitäts-Wirtschaftsstelle für die Freie Stadt Danzig.
Vom 21. Januar 1921.

§ 1.

Alle Fragen, welche die Versorgung des Gebietes der Freien Stadt mit elektrischer Arbeit betreffen, werden von einer besonderen Behörde unter dem Namen:

„Elektrizitäts-Wirtschaftsstelle der Freien Stadt Danzig“

bearbeitet.

§ 2.

Der Elektrizitäts-Wirtschaftsstelle der Freien Stadt Danzig stehen die Befugnisse des § 9 des Gesetzes betreffend „die Elektrizitätswirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 21. Januar 1921“ zu.

§ 3.

Die Elektrizitäts-Wirtschaftsstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern des Staatsrates oder des Senats und 15 Mitgliedern, die von der Verfassunggebenden Versammlung oder vom Volkstage auf 3 Jahre zu wählen sind, zusammen; diese ist befugt, Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Danzig, den 21. Januar 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

S a h m. Dr. Z i e h m.